

den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Für die Durchführung und Kontrolle der auf dem Gebiet der Standardisierung und Technischen Normung in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung sowie -den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (im folgenden kurz Betriebe der örtlichen Industrie genannt) gestellten Aufgaben sind die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung örtliche Wirtschaft, verantwortlich. Diesen Abteilungen obliegt insbesondere die Kontrolle der Durchführung der den Betrieben der örtlichen Industrie übertragenen Arbeiten des Planes der Standardisierung einschließlich der Kontrolle des Verbrauchs und der Abrechnung der zur Verfügung gestellten Mittel. Ferner obliegt ihnen die Kontrolle über die Einhaltung der Standards der Deutschen Demokratischen Republik in den Betrieben der örtlichen Industrie.

(2) Für die volkseigene örtliche Bau- und Baustoffindustrie obliegen die Aufgaben gemäß Abs. 1 den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Aufbau.

### § 2

(1) Die Betriebe der örtlichen Industrie werden in den Fragen der Standardisierung und Technischen Normung von den auf ihrem Fachgebiet bestehenden Zentralstellen für Standardisierung der Hauptverwaltungen unmittelbar angeleitet.

(2) Soweit Zentralstellen für Standardisierung nicht bestehen, erfolgt eine direkte Anleitung durch geeignete Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie oder durch Institute (Leitbetriebe), die von den zuständigen Ministerien festzulegen sind.

### § 3

Den Zentralstellen für Standardisierung und den Leitbetrieben obliegen für die von ihnen anzuleitenden Betriebe der örtlichen Industrie folgende Aufgaben:

1. i Die Koordinierung der Planvorschläge der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie mit denen der Betriebe der örtlichen Industrie für den Plan der Standardisierung. Die Vorschläge der Betriebe der örtlichen Industrie sind nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln wie die der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie.
2. Anleitung bei der Ausarbeitung von Plänen der Technischen Normung und der Pläne der Normeneinführung sowie die Abstimmung dieser Pläne.
3. Anleitung und Beratung der mit der Durchführung von Arbeiten des Planes der Standardisierung beauftragten Mitarbeiter, der Leiter der Büros für Technische Normung und der Beauftragten für Technische Normung.
4. Fachliche und normtechnische Vorprüfung der im Rahmen des Planes der Standardisierung ausgearbeiteten Entwürfe für Standards der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Entwürfe in einer zur Veröffentlichung geeigneten und normtechnisch einwandfreien Form über die für die Zentralstelle oder den Leitbetrieb zuständige Hauptverwaltung der Zentralen Abteilung Standardisierung des Ministeriums und von dort dem Minister zur Zustimmung

eingereicht werden, welcher seinerseits die Ver\* bindlichkeitserklärung beim Amt für Standardisierung beantragt

5. Anleitung bei der Mitarbeit in den Fachnormenausschüssen des Deutschen Normenausschusses.
6. Anleitung bei der Kontrolle der Einhaltung der Standards.

### § 4

Die zuständigen Abteilungen der Räte der Bezirke haben den zuständigen Ministerien bis zum 15. Dezember 1956 diejenigen Betriebe der örtlichen Industrie zu benennen, die gemäß § 2 durch Zentralstellen oder Leitbetriebe anzuleiten sind. Bei der Errichtung neuer Betriebe der örtlichen Industrie haben die Räte der Bezirke, Abteilung örtliche Wirtschaft — oder die Abteilung Aufbau für Betriebe der Bau- und Baustoffindustrie — diese den zuständigen Ministerien über das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft sofort nach Errichtung zur Anleitung gemäß § 2 zu benennen

### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1956

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission  
I. V. St a n e k  
Mitglied der Staatlichen Plankommission

### Berichtigungen

Das Ministerium für Kohle und Energie weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 620 vom 20. August 1956 — Anordnung über die Preise für die Lieferung von Wärme (Dampf, Warmwasser, Heißwasser) — (GBl. I S. 701) wie folgt zu berichtigen ist:

Der § 5 muß richtig heißen:

„Hinsichtlich aller sonstigen Bestimmungen sind die vom Minister für Kohle und Energie zu erlassenden allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Wärme verbindlich/\*

Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 280/1 vom 5. Oktober 1956 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 280 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzuge) — (GBl. I S. 869) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Abs. 1 Zeile 7 muß es richtig heißen:

„... Mindestmengen je Legierung ;

und im § 1 Abs. 2 in der zweiten Zeile muß hinter „Werk“ ein Bindestrich hinzugesetzt werden.

Das Ministerium für Volksbildung weist darauf hin, daß die Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1956 zur Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte (GBl. I S. 1183) wie folgt zu berichtigen ist:

Die Überschrift muß anstatt „Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtungen...“ richtig heißen:

„Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung 5 \*“

Die Fußnote muß richtig heißen:

„3. DB (GBl. 1953 S. 848; Ber. GBl. 1953 S. 882).“